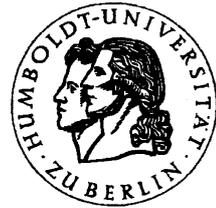


Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Der Präsident

Einstweilige Regelung

**zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten
und ihrer Stellvertreterinnen**

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 13/ 1997

6. Jahrgang /07. April 1997

Der Präsident

Einstweilige Regelung zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin hat gemäß § 59 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i.d.F. v. 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushaltes (Haushaltsstrukturgesetz 1997 - HStrG 97, GVBl. S. 69) folgende einstweilige Regelung über die Wahl der zentralen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen erlassen:¹

§ 1 Wahl der zentralen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) ¹An der Humboldt-Universität wird gemäß § 59 BerlHG die Stelle einer hauptberuflichen Frauenbeauftragten besetzt. ²Diese Stelle ist öffentlich auszu-schreiben. ³Die Amtszeit der hauptberuflichen Frauenbeauftragten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen gewählt werden.

(2) ¹Für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen wird eine Wahlkommission gebildet, der je zwei Frauen aus den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs.1 BerlHG angehören. ²Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen werden für zwei Jahre von den weiblichen Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.

(3) Die Wahlkommission macht die Wahl der zentralen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen spätestens am 28. Tage vor dem Wahltermin universitätsöffentlich bekannt.

(4) Die Wahlvorschläge für die Stellvertreterinnen der zentralen Frauenbeauftragten sind bis zum 16. Kalendertag vor Wahlbeginn bei der Wahlkommission einzureichen. Sie müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und von mindestens 3 weiblichen Angehörigen der HU unterstützt werden. Es gelten die Formvorschriften des § 7 Abs. 5 HUWO. Wählbar sind alle weiblichen Angehörigen der HU.

(5) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin. Der Präsident oder die Präsidentin gehört der Wahlkommission mit beratender Stimme an.

Die Wahlkommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet sich für einen aus mindestens zwei Kandidatinnen bestehenden Wahlvorschlag.

(6) Die Wahlvorschläge für die hauptberufliche Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterinnen werden spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag von der Wahlkommission universitätsöffentlich bekanntgemacht.

(7) Es erfolgt eine Anhörung der Kandidatinnen unter Beteiligung des Beirats gemäß § 2. ³Im Anschluß daran wählt die Wahlkommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder die hauptberufliche Frauenbeauftragte in geheimer Wahl.

(8) Die Wahlkommission wählt in geheimer und getrennter Wahl mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder eine erste und - gegebenenfalls - eine zweite Stellvertreterin für die hauptberufliche Frauenbeauftragte. ²Die Amtszeit dieser Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre; sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(9) Für das Wahlverfahren gilt bei der Notwendigkeit mehrerer Wahlgänge § 53 Abs. 4 BerlHG entsprechend.

§ 2 Zentraler Frauenbeirat

¹Zur Unterstützung der zentralen Frauenbeauftragten und zur Beratung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Ausschreibung gemäß § 1 Abs.1 bilden alle dezentralen Frauenbeauftragten und eine Vertreterin des Zentrums für interdisziplinäre Frauenforschung einen Beirat. ²Desweiteren gehört dem Beirat eine Vertreterin der Studentinnen an, die von der Studierendenvertretung gem. § 19 Abs. 1 Ziff. 3

¹ Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 3. April 1997

BerLHG zu benennen ist. ³Existiert keine Studierendenvertretung gem. Satz 2, so wird die Vertreterin von den studentischen Mitgliedern des Akademischen Senats benannt. ⁴Die zentrale Frauenbeauftragte ist dem Beirat berichtspflichtig.

Diese einstweilige Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU in Kraft.

Die einstweilige Regelung vom 2. November 1992 (Amtl. Mitteilungsblatt 20/1992) tritt gleichzeitig außer Kraft.